



Postadresse: Strassenverkehrsamt Postfach, 5001 Aarau

Standort: Schafisheim Autobahnausfahrt Aarau-Ost www.stra.ag.ch

Schalteröffnungszeiten: Telefon 062 886 23 23 7.30 bis 16.00 Uhr Telefax 062 886 22 00

Antrag für die Verkehrszulassung eines Motorfahrrades

Wir bitten Sie freundlich, die Wegleitung auf der Rückseite zu beachten und den Antrag gut leserlich auszufüllen. Die in diesem Formular verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Personalien

Name (Firma):
Vorname (Firma):
Geburtsdatum: Nationalität
Geschlecht weiblich männlich
Strasse:
PLZ/Poststelle: Telefon Privat:
Polit. Gemeinde: Telefon Geschäft:

2. Fahrzeugdaten

Marke: Typ:
Rahmen-Nr.: Typenschein-Nr.:

3. Art des Antrages (Bitte die Wegleitung auf der Rückseite beachten)

- Neueinlösung (Zuteilung eines neuen Kontrollschildes)
Fahrzeugwechsel mit dem Kontrollschild AG
Halterwechsel mit Übernahme des bisherigen Kontrollschildes AG
Zuteilung eines neuen Kontrollschildes (Verlust/Diebstahl des Kontrollschildes AG)
Ausstellung eines Fahrzeugausweis-Duplikates für das Motorfahrrad AG
Erneuerung der Kontrollmarke für das Kontrollschild AG

4. Haftpflichtversicherung

- Ich trete der vom Kanton abgeschlossenen Kollektiv-Versicherung bei
Ich habe eine Privatversicherung und lege die Versicherungskarte bei

5. Beilagen

- Versicherungskarte (bei Privatversicherung)
Fahrzeugausweis des neuen Motorfahrrades
Fahrzeugausweis des abgehenden Motorfahrrades
Prüfbericht der Motorfahrradwerkstatt

Visum der Kantonspolizei
(Nur bei Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugausweises erforderlich)
Ort: Stempel und Unterschrift:
Datum:

6. Wegleitung

6.1 Verkehrszulassung

Ein Motorfahrrad darf erst in Verkehr gesetzt werden, wenn es mit einem Fahrzeugausweis und dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Kontrollschild versehen ist. Das Kontrollschild ist gültig, wenn auf diesem eine Kontrollmarke mit der entsprechenden Jahreszahl aufgeklebt ist.

Die Kontrollmarke ist gültig ab 1. Januar des Jahres, dessen Zahl sie trägt und bleibt gültig bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

Wird der Standort eines Motorfahrrades in einen andern Kanton verlegt, so ist beim neuen Standortkanton ein neues Kontrollschild einzuholen, wenn die frühere Zulassung abgelaufen ist.

6.2 Haftpflichtversicherung

Für das Motorfahrrad ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Sie können der vom Kanton abgeschlossenen Kollektivversicherung beitreten oder die Versicherungskarte (gelb oder blau) einer Privathaftpflichtversicherung beilegen.

6.3 Neueinlösung

Dem Antrag für die erstmalige Zulassung eines Motorfahrrades ist der Fahrzeugausweis beizulegen und eine Versicherung abzuschliessen (siehe Ziffer 7.2).

6.4 Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel wird das Kontrollschild auf das neue Motorfahrrad übertragen. Es ist keine neue Versicherungskarte notwendig, sofern die Übertragung des Kontrollschildes innerhalb der Gültigkeitsdauer der Kontrollmarke erfolgt. Dem Antrag sind die Fahrzeugausweise des neuen und des abgehenden Motorfahrrades beizulegen.

6.5 Halterwechsel

Geht das Motorfahrrad auf einen andern Halter über, so hat dies der neue Halter dem Strassenverkehrsamt innert 14 Tagen zu melden. Löst der bisherige Halter in absehbarer Zeit kein anderes Motorfahrrad ein, so kann das Kontrollschild auf den neuen Halter übertragen werden. Dem Antrag ist der Fahrzeugausweis beizulegen.

6.6 Verlust des Kontrollschildes

Beim Verlust/Diebstahl eines Kontrollschildes wird ein anderes Kontrollschild zugeteilt. Die abgeschlossene Versicherung bleibt bestehen. Der bisherige Fahrzeugausweis wird durch einen neuen Ausweis ersetzt. Dem Antrag ist der Fahrzeugausweis beizulegen.

6.7 Ausstellung eines Fahrzeugausweis-Duplikates

Beim Verlust/Diebstahl eines Fahrzeugausweises ist ein Duplikat zu beantragen. Dieser Antrag ist vom zuständigen Kantonspolizeiposten zu visieren.

Motorfahrräder mit ausserkantonalen Kontrollschildern oder Motorfahrräder, die im Kanton Aargau noch nie zugelassen waren, müssen in einer zur Fahrzeugabnahme ermächtigten Motorfahrradwerkstatt geprüft werden. Der Prüfungsbericht ist diesem Antrag beizulegen.

Wer ein Duplikat eines Fahrzeugausweises beim Wiederauffinden des Originals nicht fristgemäss dem Strassenverkehrsamt zurückgibt, wird mit Busse bestraft (Art. 143 Ziffer 3 VZV).

6.8 Erneuerung der Kontrollmarke

Das Strassenverkehrsamt stellt Ende Januar allen Haltern von immatrikulierten Motorfahrrädern eine Einladung für die Erneuerung der Kontrollmarke zu. Nach der Einzahlung der Gebühren wird Ihnen die neue Kontrollmarke zugestellt. Wenn Sie ausserhalb dieses jährlichen Verfahrens die Kontrollmarke erneuern wollen, bitten wir Sie, dies im Antrag zu vermerken.

Mit freundlichen Grüssen

Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau